

**Vorlage**

Drucksachen-Nr.:	<b>BV/246/2022/II-20</b>
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Stadtfinanzen

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	02.08.2022				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	06.09.2022				
Stadtrat	öffentlich	14.09.2022				

**Titel:**

Anpassung der Erleichterungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2014 bis 2021 und Umsetzungsplan Jahresabschlüsse 2014 bis 2022

**Beschluss:**

1. Die Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2014 bis 2021 der Stadt Dessau-Roßlau gemäß Anlage 1 / Punkt 1 werden beschlossen.
2. Der Umsetzungsplan zur Aufstellung der Jahresabschlüsse 2014 bis 2022 gemäß Anlage<sup>o</sup>1 Punkt 2 wird beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	BV/047/2021/II-20
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

**Relevanz mit Leitbild**

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[ ]	
Kultur, Freizeit und Sport	[ ]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[ ]	
Handel und Versorgung	[ ]	
Landschaft und Umwelt	[ ]	
Soziales Miteinander	[ ]	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	[ x ]
------------------------------------	-------

**Steuerrelevanz**

<b>Bedeutung</b>		<b>Bemerkung</b>
Vorlage ist steuerrelevant	<input type="checkbox"/>	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	<input type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>
----------------------------------	-------------------------------------

**Begründung:** siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Sabrina Nußbeck  
Beigeordnete für Finanzen

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf  
Stadtratsvorsitzender

**Anlage 1:**

Mit der BV/047/2021/II-20 hat der Stadtrat am 21.04.2021 über Erleichterungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2020 und den Umsetzungsplan beschlossen.

Die mit dieser Vorlage vorzunehmenden Anpassungen sind durch neue Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Sport vom 22.04.2022 zu Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse und durch die Anpassung des Umsetzungsplanes notwendig.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 wurde dem Stadtrat in der Sitzung zum 10.03.2021 zur abschließenden Feststellung vorgelegt. Der Jahresabschluss 2013 wurde am 31.03.2021 an das Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung übergeben.

In Sachsen-Anhalt haben Mitte 2020 von 248 Gebietskörperschaften 167 Gebietskörperschaften eine geprüfte Eröffnungsbilanz, das entspricht einem Anteil von 67 %. Von 1.737 zu prüfenden Jahresabschlüssen sind derzeit 278 geprüft, das entspricht einem Anteil von 16 %.

Ausgehend vom bestehenden Aufholbedarf hat das Ministerium für Inneres und Sport am 15.10.2020 Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse (Anlage 2) fixiert.

Neben vorgeschlagenen Erleichterungen werden in diesem Runderlass auch folgende Eckpunkte fixiert.

- Der erste vollständig und korrekt aufzustellende Jahresabschluss (spätestens für das Haushaltsjahr 2021) ist bis spätestens 30.06.2022 dem Rechnungsprüfungsamt zu übergeben.
- Die verkürzt erstellten Jahresabschlüsse der vorangegangenen Haushaltsjahre sollten den Rechnungsprüfungsamt vorab, möglichst bis 31.12.2021 vorgelegt werden.
- Für die zeitgerechte Erstellung der verkürzten Jahresabschlüsse sowie des ersten nachfolgenden vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschlusses 2021 ist ein Umsetzungsplan zu entwickeln.
- In Folge sollen auch die Jahresabschlüsse ab 2022 fristgerecht bis 30.04. des Folgejahres aufgestellt werden.

Mit dem Runderlass vom 22.04.2022 wurden diese Erleichterungen (Anlage 3) ergänzt.

- Die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre bis 2017 können reduziert auf die Finanzrechnung, einen Anlagennachweis sowie einen Nachweis der erhaltenen investiven Fördermittel (Sonderposten aus Zuwendungen) zur Prüfung vorgelegt werden.
- Für die Jahresabschlüsse bis 2021 dürfen alle Mittel der Investitionspauschale abweichend vom Runderlass vom 09. Juli 2020 ausschließlich im Sonderposten „Pauschale Zuwendungen“ bilanziert werden.
- Alle Erleichterungen des o.g. Runderlasses sowie die in diesem Erlass aufgeführten weiteren Erleichterungen können zusätzlich auch für den Jahresabschluss 2021 angewandt werden.
- Spätestens für das Haushaltsjahr 2022 ist der Jahresabschluss vollständig aufzustellen und bis 30.06.2023 dem Rechnungsprüfungsamt zu übergeben.
- Gleichzeitig wird erneut darauf hingewiesen, dass die Kommunalaufsichtsbehörde künftig die Genehmigung der Haushaltssatzung ab dem Haushaltsjahr 2023 so lange zurückzustellen hat, bis der vollständig erstellte und prüffähige Jahresabschluss des Vorvorjahres (2021) dem Rechnungsprüfungsamt übergeben wurde.

Der nachfolgende Vorschlag zur Inanspruchnahme der zugelassenen Erleichterungen sowie weiterer Maßnahmen, ist von dem Ziel geprägt, die noch notwendigen Jahresabschlüsse 2013 bis 2021 soweit als möglich zeitnah vorlegen zu können.

Dabei wird unterstellt, dass diese zurückliegenden „historischen“ Jahresabschlüsse eine geringere Priorität für die Steuerungsfunktion des Stadtrats sowie für aktuelle Entscheidungen haben.

Mit der Anwendung der zusätzlich zugelassenen Erleichterungen auch auf die Jahresabschlüsse 2014 bis 2021 ist dennoch sichergestellt, dass die Daten der Jahresabschlüsse ab dem Haushaltsjahr 2018 korrekt ermittelt werden. Dazu werden verwaltungsintern alle zwischenzeitlich notwendigen Buchungen durchgeführt, die von der Eröffnungsbilanz, auch unter Einbeziehung des Jahresergebnisses der Ergebnisrechnung zu einem korrekten Jahresabschluss hinüberleiten.

Die Anwendung der zusätzlichen Erleichterungen bewirken im Wesentlichen Einsparungen bei der Analyse und dem Umfang an Dokumentation des Jahresabschlusses. Die notwendigen Arbeiten zur Fortschreibung der Vermögensrechnung und zur Erstellung der Ergebnis- und Finanzrechnung bleiben unverändert bestehen.

Zur Erreichung dieses Zieles werden bei der Erstellung der jeweiligen Jahresabschlüsse die gesetzlich möglichen Erleichterungen weitestgehend in Anspruch genommen. Die damit verbundene reduzierte Aussagekraft korreliert mit der geringeren Steuerungsfunktion. Damit wird aber gleichzeitig erreicht, dass durch eine damit mögliche zeitnahe Aufarbeitung der Jahresabschlüsse diese für die Zukunft als Steuerungsinstrument wieder Wirkung entfalten können.

**Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Regelungen erfolgt nur bei echten Erleichterungen und soweit damit nicht für die Erstellung des vollständigen Jahresabschlusses 2022 Mehraufwand erzeugt wird.**

Gleichzeitig muss dabei gesichert werden, dass für die Betriebe gewerblicher Art die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung notwendigen Buchungen und Abgrenzung der Produktbereiche vollständig und ohne Abstriche erfolgt.

Die Stadt ist nunmehr gefordert, die Anwendung der jeweiligen Erleichterungen sowie den Umsetzungsplan vom Stadtrat beschließen zu lassen.

#### **1) Erleichterungen zur Aufstellung der Jahresabschlüsse 2014 bis 2021 für die Stadt Dessau-Roßlau (Beschlusspunkt 1)**

Die konkrete Anwendung der möglichen Erleichterungen in der Stadt Dessau-Roßlau sind in [blau](#) dargestellt.

1.1	Verzicht auf die körperliche Bestandsaufnahmen mindestens alle 5 Jahre gemäß den Inventurvereinfachungen nach § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 KomHVO Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Anwendung dieser Erleichterung die Inventur des ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschlusses besonders gründlich zu erfolgen hat.
	<a href="#">Das betrifft ausschließlich die beweglichen Vermögensgegenstände. Die Stadt Dessau-Roßlau wird bei den Jahresabschlüssen 2013 bis 2023 auf eine körperliche Bestandsaufnahme der beweglichen Vermögensgegenstände verzichten. Eine körperliche Bestandsaufnahme bindet Kapazitäten, die die Stadt in den Aufholprozess für die Erarbeitung der Jahresabschlüsse konzentrieren möchte. Erst für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2024 wird eine Inventur der beweglichen Vermögensgegenstände erfolgen. Dabei soll die Umsetzung dieser Aufgabe mit externem Sachverstand begleitet werden.</a>

1.2	Verzicht auf außerplanmäßige Ab- und Zuschreibungen gemäß § 40 Abs. 3 KomHVO im Zuge des Verzichts auf körperliche Bestandsaufnahmen Werden zwischenzeitlich Sachverhalte bekannt, die zu außerplanmäßigen Ab- und Zuschreibungen führen, sind diese gleichwohl im verkürzten Jahresabschluss zu berücksichtigen.
	Diese Regelung wird durch die Stadt Dessau-Roßlau genauso angewendet und konkrete Fälle dokumentiert.
1.3	Verzicht auf die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten gemäß § 42 i.V.m. § 46 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 5 KomHVO mit Ausnahme der mehrjährig aufzulösenden Posten (z. B. Friedhofsgebühren)
	In der Stadt Dessau-Roßlau wurden die Rechnungsabgrenzungsposten 2013 bis 2021 bereits gebildet. Diese werden in der jeweiligen Schlussbilanz auch ausgewiesen. Darüber hinaus erfolgt aber keine weitere vertiefende Prüfung hinsichtlich der Bildung weiterer Rechnungsabgrenzungsposten im Rahmen des Aufstellungsprozesses. Die Arbeitseinsparung daraus ist gering.
1.4	Verzicht auf Bildung und Buchung von Rückstellung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 6 i. V. m. § 46 Abs. 4 Nr. 3 KomHVO Dies gilt nur für die Rückstellungen, deren Inanspruchnahme innerhalb der Haushaltsjahre mit verkürztem Jahresabschluss erfolgt.
	Das betrifft die <u>Möglichkeit</u> auf den Verzicht auf die Bildung und Buchung von Rückstellungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 zur a. Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien, b. die Sanierung von Altlasten, c. Rückstellung für im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Jahr nachgeholt wird, d. sonstige Rückstellungen (u.a. für Freistellung Altersteilzeit, drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren, sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden).
	Die hier vorgegebenen Möglichkeiten werden durch die Stadt Dessau-Roßlau wie folgt genutzt: a. Für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien werden Rückstellungen in der Bilanz des Eigenbetriebs Stadtpflege sowie bei der Stadt ausgewiesen. Die Inanspruchnahme ist auch über das Jahr 2021 hinaus vorgesehen. Demzufolge greifen die Erleichterungen dafür nicht. b. Die Rückstellung für die Sanierung von Altlasten ist vorhanden, diese wird auch über das Jahr 2021 hinaus in Anspruch genommen. Demzufolge greifen die Erleichterungen dafür nicht. c. Rückstellungen für im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Jahr nachgeholt wird, sind bei der Stadt Dessau-Roßlau nicht vorhanden. Auf eine Bildung wird bis 2021 verzichtet. d. Sonstige Rückstellungen In der Stadt Dessau-Roßlau wurden bereits mit der Eröffnungsbilanz sonstige Rückstellungen gebildet, diese werden auch fortlaufend gebucht und fortgeschrieben. Eine Erleichterung ergibt sich hier nur aus der Möglichkeit, dass die Bildung dieser Rückstellungen bis 2021 nicht verpflichtend ist. Ein genereller Verzicht wird nicht als vorteilhaft angesehen, da damit der Aufarbeitungsaufwand bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2022 erheblich zunimmt.
1.5	Verzicht auf Umgliederung der sogenannten kreditorischen Debitoren und debitorischen Kreditoren und Mitzugehörigkeitsvermerke gemäß § 41 Abs.3 KomHVO
	Diese Umgliederung erfolgt manuell, soweit diese nicht bereits vollzogen wurde, wird die Stadt Dessau-Roßlau für die Jahresabschlüsse 2013 bis 2021

	<a href="#">darauf verzichten. Das trifft ebenso auf die Mitzugehörigkeitsvermerke zu.</a>
1.6	Verzicht auf Aufstellung der nicht bilanzierten Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 36 KomHVO. Dies gilt nur für die nicht bilanzierten Vorbelastungen, die eine Belastung der Haushaltsjahre bis 2021 darstellen.
	<a href="#">Die Stadt Dessau-Roßlau verzichtet auf eine Darstellung dieser nicht bilanzierten Vorbelastungen für die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2021, soweit sie eine Belastung bis 2021 darstellen. Soweit 2013 bis 2021 nicht bilanzierte Vorbelastungen bekannt sind, die eine Belastung nach 2022 darstellen, greift diese Ausnahmeregelung nicht.</a>
1.7	Verzicht auf die Dokumentation von Teilrechnungen gemäß § 45 KomHVO. Gleichwohl sind Teilrechnungen bei Bedarf auf Anforderung vorzulegen.
	<p><a href="#">Nach § 45 KomHVO sind entsprechend den gemäß § 4 KomHVO im Haushaltsplan aufgestellten Teilplänen, Teilrechnungen gegliedert in Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung aufzustellen. In diesen Teilrechnungen sind den Ist-Ergebnissen die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan/Ist Vergleich anzufügen. Diese Teilrechnungen sind jeweils mit Ist-Zahlen zu den in den Teilplänen ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen.</a></p> <p><a href="#">Das betrifft die zur Planung gebildeten Teilrechnungen im Ergebnishaushalt nach den Produktbereichen und die dazu ausgewiesenen Teilfinanzrechnungen investiv. Damit würde ebenfalls die damit verbundene Gegenüberstellung der jeweiligen Ist-Ergebnisse mit den Ergebnissen der Rechnung des Vorjahres und die Voranstellung der fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres und die Anfügung eines Plan- Ist Vergleich entfallen.</a></p> <p><a href="#">Die Stadt Dessau-Roßlau wird diese Regelung zum Verzicht in Anspruch nehmen, da damit erhebliche Arbeitseinsparungen erzielt werden. Die Inanspruchnahme dieser Regelung führt nicht dazu, dass die Stadt Dessau-Roßlau nicht in der Lage ist, die Ist-Ergebnisse produktorientiert nachzuweisen. Bei Bedarf können diese Teilrechnungen vorgelegt werden.</a></p> <p><a href="#">a. Der Verzicht auf die Dokumentation der Teilrechnungen führt arbeitsseitig zu erheblichen Erleichterungen. Damit muss die Einhaltung der Deckungsgrundsätze, insbesondere § 17 und § 18 KomHVO sowie des Bruttoprinzips nach § 9 Abs. 1 KomHVO grundsätzlich, aber nicht für konkret jedes einzelne Produktkonto gewährleistet werden.</a></p> <p><a href="#">Die Stadt Dessau-Roßlau hat bei der Aufstellung des Haushaltsplanes aus Transparenzgründen die notwendigen Produktkonten vollständig dem Stadtrat offen gelegt. Dies war mehr als der Gesetzgeber gefordert hat. Aus diesem Ansatz folgt die Erleichterung bei der Aufstellung des Jahresabschlusses, dass umfangreiche Prüfungen und Abstimmungen hinsichtlich der Verbuchung und Deckungsfähigkeit vermieden werden können. Das betrifft beispielsweise die Auflösung von Deckungskreisen, bei denen durch nachträgliche Buchungen Veränderungen erforderlich wären, diese aber dann nicht mehr vollzogen werden müssen. Diese Regelung stellt damit eine echte Erleichterung dar. Sie sichert dennoch eine konkrete Darstellung der Ist-Ergebnisse in den Teilergebnisrechnungen. Darüber hinaus können bei Änderungen von Produktkonten innerhalb einer Kontengruppe die notwendigen Buchungen zum sachgerechten Ausweis des Plan-Ist Vergleiches grundsätzlich unterbleiben.</a></p>

	<p>b. Sofern aus statistischen Gründen Änderungen oder Ergänzungen von Produktkonten erforderlich waren, gilt für die daraus resultierenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen eine Zustimmung der Vertretung analog der Regelung im § 105 Abs. 4 KVG LSA für über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden für entbehrlich. Diese hinsichtlich der Auszahlungen weitergehende Regelung soll immer dann gelten, wenn für geplante inhaltsgleiche Auszahlungen im Nachgang der Bedarf für ein anderes statistisches Produkt (z. B: aus steuerlichen Gründen oder aus Gründen der Aktivierung im Zuge der Anlagenbuchhaltung) erforderlich ist. Dasselbe gilt, soweit hinsichtlich der Zuordnung von Anlagegütern Produktänderungen erforderlich sind, dann können diese laufend, spätestens jedoch mit dem Jahresabschluss 2022, abschließend vollzogen werden.</p> <p>c. Auf die Ergänzung mit Leistungsmengen und Kennzahlen und die gesonderte Auswertung der Produktbeschreibungen wird verzichtet.</p> <p>d. Die Anwendung von buchhalterischen Erleichterungen hinsichtlich der Zuordnung zu Produktbereichen gelten nicht für die Produktbereiche für die die Stadt als Steuerschuldner Steuererklärungen und die Umsetzung steuerlicher Pflichten zu erfüllen hat. Daraus notwendige Aufgaben und buchhalterische Ergänzungen werden mit der Erstellung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2021 vollständig abgebildet.</p>
1.8	<p>Verzicht auf Erstellung eines Anhangs gemäß § 118 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA i. V. m. § 47 KomHVO  Alternativ kann für jeden verkürzten Jahresabschluss ein Anhang mit der Erläuterung der wesentlichen Posten erstellt werden.</p>
	<p>Mit dem Verzicht auf einen Anhang nach § 47 KomHVO kann auf folgende Erläuterungen verzichtet werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden</li> <li>2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich dadurch ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen</li> <li>3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,</li> <li>4. Begründung im Einzelfall, wenn eine andere als die lineare Abschreibungsmethode angewendet wird,</li> <li>5. Veränderung der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,</li> <li>6. Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können,</li> <li>7. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen,</li> <li>8. Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind,</li> <li>9. die Liquiditätsreserven und deren Gegenüberstellung zu den Liquiditätskrediten,</li> <li>10. die durchschnittliche Zahl der während des Haushaltsjahres beschäftigten Beamten und Arbeitsnehmer</li> </ol> <p>Die Stadt Dessau-Roßlau wird auf die Erstellung eines Anhangs grundsätzlich verzichten.</p>

1.9	<p>Verzicht auf die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes gemäß § 118 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. § 48 KomHVO</p> <p>Alternativ kann ein Rechenschaftsbericht mit der Darstellung der wesentlichsten Geschäftsvorfälle und Entwicklungen und damit in komprimierter Form gesondert erstellt werden.</p>
	<p>Mit dem Verzicht auf den Rechenschaftsbericht können nach § 48 KomHVO folgende Angaben entfallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Die Darstellung des Verlaufs der Haushaltswirtschaft und die Vermögens, Finanz- und Ertragslage der Kommune nach einer am Umfang der kommunalen Aufgabenerfüllung orientierten Analyse so, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.</li> <li>b. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den fortgeschriebenen Ansätzen des Haushaltsjahres zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnung vorzunehmen.</li> </ul> <p>Außerdem auch folgende Darstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>c. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind</li> <li>d. Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung für die künftige Entwicklung der Kommune, zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben</li> <li>e. die Ausführung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes, soweit erforderlich, oder sonstiger ergebnis- und liquiditätsverbessernder Maßnahmen</li> <li>f. die Entwicklung des Eigenkapitals und die Abdeckung der Fehlbeträge</li> </ul> <p>Die Stadt Dessau-Roßlau wird für die Jahresabschlüsse 2015 bis 2021 auf die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes verzichten. Für den Jahresabschluss 2014 werden die Unterlagen, soweit Sie bisher bereits erarbeitet sind, für den Jahresabschluss zusammen gestellt, jedoch auf die Erarbeitung weiterer Unterlagen, wie bisher für den Jahresabschluss 2013 verzichtet.</p>
1.10 neu	<p>Die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre <b>bis 2017</b> können reduziert auf die Finanzrechnung, einen Anlagenachweis sowie einen Nachweis der erhaltenen investiven Fördermittel (Sonderposten aus Zuwendungen) zur Prüfung vorgelegt werden. Alle Erleichterungen des o.g. Runderlasses sowie die in diesem Erlass aufgeführten weiteren Erleichterungen können zusätzlich auch für den Jahresabschluss 2021 angewandt werden.</p>
	<p>Die Stadt wird diese Vorgabe für die Erstellung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2021 anwenden und die Jahresabschlüsse 2015 bis 2021 gemäß Anlage 4 erstellen. Anstelle dem im Runderlass geforderten (einen) Anlagennachweis wird die Anlagenübersicht beigefügt. Außerdem wird auf der Passivseite der Nachweis über die bisher erhaltenen investiven Fördermittel (Sonderposten aus Zuwendungen), d.h. alle bis 31.12. des jeweiligen Jahres aktivierten Sonderposten erstellt. (Dieser Nachweis ist neu und wurde 2013 nicht erstellt.) Für das Jahr 2014 erfolgt die Anwendung dieser Vorgabe weitestgehend. Soweit darüber hinaus auf Grund der bisherigen Erleichterungen Unterlagen erstellt wurden, bleiben diese Bestandteil des Jahresabschlusses 2014.</p>
1.11 neu	<p>Gleichwohl sind verwaltungsintern alle zwischenzeitlich notwendigen Buchungen und weitere Arbeiten durchzuführen, die von der Eröffnungsbilanz zu einem korrekten Jahresabschluss ab dem Haushaltsjahr 2018, ggf. unter Einbeziehung der Erleichterungen, hinüberleiten. Hierfür ist die Eröffnungsbilanz, auch unter Einbeziehung des Jahresergebnisses der Ergebnisrechnung, korrekt fortzuschreiben.</p>

	<p>Die Umsetzung dieser Aufgabe erfordert die jährliche Aufstellung der Ergebnisrechnung neben der Finanzrechnung. Mit der Erstellung der Ergebnisrechnung werden die jährlichen Abschreibungen und damit die Fortschreibung der Aktiva und Passiva ermittelt. Das Ergebnis der Ergebnisrechnung beeinflusst direkt die Entwicklung des städtischen Eigenkapitals. Um ab 2018 auch die Bestandskonten auf der Aktiv- und Passivseite der Bilanz weiterhin kontinuierlich fortschreiben zu können, ist die Prüfung der Bestandsentwicklung sowie deren Fortschreibung erforderlich. Bei den Bestandskonten, bei denen Anlagenachweise erstellt werden, erfolgt dies auch unter Berücksichtigung dieser Erleichterungen jährlich, für die anderen Bestandskonten (ohne liquide Mittel und Eigenkapital) erfolgt im Wesentlichen eine jährliche Fortschreibung, um die Voraussetzungen für eine korrekte Fortschreibung 2022 zu schaffen.</p>
1.12 neu	<p>Gemäß meinem Runderlass zur Verwendung der Mittel der Investitionspauschale vom 09.07.2020 ist es zulässig, diese Mittel in einem Sonderposten „Pauschale Zuwendungen“ unterhalb des „Sonderpostens aus Zuwendungen“ zu buchen, soweit eine unmittelbare Zurechnung zu einem konkreten Vermögensgegenstand nicht erfolgen kann. Für die Jahresabschlüsse <b>bis zum Haushaltsjahr 2021</b> dürfen alle Mittel der Investitionspauschale abweichend hiervon ausschließlich im „Sonderposten „Pauschale Zuwendungen“ bilanziert werden.</p>
	<p>Dieser Punkt wird bereits umgesetzt und stellt keine zusätzliche Erleichterung dar. Nach § 34 Abs. 5 KomHVO besteht bei erhaltenen Zuwendungen die Möglichkeit, wenn die Zuordnung des Sonderpostens zu einem konkreten Vermögensgegenstand nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, den Sonderposten jährlich durch einen selbst ermittelten Wert oder in Höhe von 5 v. H. linear aufzulösen. Die Stadt Dessau-Roßlau hat dabei die Auflösung über 35 Jahre nach der Anlage 39 der VAO 09 gewählt.</p>
<b>2.</b>	<p><b>Weitere Maßnahmen, die den Prozess der Aufstellung der Jahresabschlüsse beschleunigen sollen:</b></p>
2.1	<p><b>Die Arbeiten zur Erstellung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2021 genießen in den Fachämtern eine hohe Priorität. Zur Sicherung der künftigen Handlungsfähigkeit rangiert diese auch vor der Umsetzung neuer Maßnahmen.</b></p> <p>Diese Feststellung ist schon deshalb wichtig, da es in diesem Bereich Optimierungsbedarf hinsichtlich der Termineinhaltung und der zeitnahen Bereitstellung der erforderlichen Informationen gibt.</p>
2.2	<p>Soweit die Auflösung einzelner <u>unwesentlicher</u> Anlagen im Bau bzw. der dazugehörigen Sonderposten auf Grund fehlender Zuarbeiten der Fachämter nicht termingerecht erfolgen kann, besteht die Möglichkeit, diese (nach Dokumentation der Ursachen) in der folgenden Jahresrechnung aufzulösen. Allerdings führt das zu Mehraufwand bei der Verbuchung im Folgejahr. Damit wird erreicht, dass der Gesamtprozess nicht durch die fehlenden Zuarbeiten einzelner Fachämter aufgehalten wird. Darüber hinaus erhalten die Fachämter einmalig eine Terminstellung, eine Mahnung erfolgt aufwandsbedingt nicht mehr.</p>
2.3	<p>Die bereits bis 2019 fixierten Forderungsbewertungen und die bereits erfolgten Buchungen zur Bereinigung dieser Forderungen werden beibehalten, auch wenn sich nachträglich die zugrunde gelegten Ausgangsforderungen durch Veränderungen im Anlagebereich oder bei den Sondervermögen nochmals verändert haben.</p>
2.4	<p>Nach § 118 Abs. 4 KVG LSA wird auf die Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 107 Abs. 3 KVG LSA verzichtet.</p>

Die Stadt Dessau-Roßlau bildet keine Haushaltsausgabereste, demzufolge gibt es keine in das folgende Jahr zu übertragenden Aufwendungen und Auszahlungen. Auf die Übersicht über die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen wird wegen des geringen Aussagewertes und des historischen Charakters für 2013 bis 2021 verzichtet.

## 2) Umsetzungsplan für die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2014 bis 2022 der Stadt Dessau-Roßlau (Beschlusspunkt 2)

### Ist-Zustand derzeit:

Der Jahresabschluss **2013** wurde am 31.03.2021 an das Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung übergeben.

Der Jahresabschluss **2014** wird am 30.09.2022 an das Rechnungsprüfungsamt übergeben.

Der Jahresabschluss **2015** ist rechnerisch erstellt, nach Zusammenstellung der Unterlagen Finanzrechnung, Ergebnisrechnung, der Anlagennachweise sowie des Nachweises der investiven Fördermittel (Sonderposten aus Zuwendungen) wird dieser Jahresabschluss am 30.10.2022 an das Rechnungsprüfungsamt übergeben.

Beim Jahresabschluss **2016** sind die Auflösung der Anlagen im Bau und die Zuordnung der Sonderposten nahezu abgearbeitet, es soll zeitnah der Abschreibungslauf initiiert und die Vermögensrechnung aufgestellt werden. Bis 30.11.2022 soll die Übergabe an das Rechnungsprüfungsamt erfolgen.

Der bisherige Umsetzungsplan konnte nicht eingehalten werden.

Folgende Faktoren sind für dieses Ergebnis ursächlich:

1. Eine erhebliche Anzahl an Ausfalltagen in den für die Erarbeitung zuständigen Abteilungen und Sachgebieten des Amtes für Stadtfinanzen durch Krankheit, Mutterschutz und Elternzeit und pandemiebedingte zusätzliche Freistellungen zur Kinderbetreuung.

Abteilung / Sachgebiet	2020 Ausfallzeit	2021 Ausfallzeit	2022 bis 30.06.2022 Ausfallzeit
Haushalt und Anlagebuchhaltung	2,3 Stellen	3,26 Stellen	1,85 Stellen
Stadtkasse	1,32 Stellen	2,54 Stellen	1,35 Stellen
Geschäftsbuchhaltung	0,32 Stellen	1,17 Stellen	0,31 Stellen
	<b>3,94 Stellen</b>	<b>6,97 Stellen</b>	<b>3,51 Stellen</b>

Ab dem Jahr 2022 beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 39,5 statt 40 Stunden, das allein führt zu zusätzlichen Ausfallzeiten bei betroffenen 37 Stellen in den genannten Abteilungen und Sachgebieten von 0,47 Stellen pro Jahr.

Neben der notwendigen Absicherung des operativen Geschäfts und der Planerstellung wirkten und wirken sich diese Ausfälle besonders negativ auf den Aufholprozess der Erstellung der Jahresabschlüsse aus.

2. Das Jahr 2021 war darüber hinaus von zusätzlichem Arbeitsaufwand für das Amt für Stadtfinanzen und die Fachämter durch die Umstellung des § 2b Umsatzsteuergesetz ab 01.01.2023 verbunden. Die Überprüfung aller Ertragsarten und Verträge der Stadt hinsichtlich der künftigen steuerlichen Behandlung birgt einen erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand. Zur sachgerechten Erfüllung der steuerlichen Pflichten ab 01.01.2023 müssen Verträge und Arbeitsprozesse angepasst und Veränderungen im Buchwerk vorgenommen werden. Die damit verbundenen erheblichen Ausweitung steuerlich relevanter

Ertragsarten führt in einer Vielzahl von Fachämtern zu neuen bisher nicht wahrzunehmenden Aufgaben. Der Steuerungsprozess durch das Amt für Stadtfinanzen gestaltet sich komplex und vielschichtig. Darüber hinaus wurde dieser Aufgabe aufgrund der damit verbunden strafrechtlichen Auswirkungen Priorität gegenüber der Aufarbeitung der Jahresabschlüsse eingeräumt.

3. Seit Mai 2022 führt der Landesrechnungshof die Prüfung zur Eröffnungsbilanz und seit Juni 2022 die Prüfung des EU-Beihilferechts im kommunalen Beteiligungsmanagement durch. Auch das bindet zeitliche Kapazitäten bei den Mitarbeitern der Anlagebuchhaltung, die schwerpunktmäßig mit der Aufarbeitung befasst sind.
4. Das Voranschreiten bei dieser Aufgabe ist weiterhin erheblich von den Zuarbeiten der betroffenen Fachämter abhängig. Es muss insgesamt gelingen, die für die Abbildung der Vermögensrechnungen notwendigen inhaltlichen Informationen in den Fachämtern kontinuierlich und zeitnah zu generieren. Das Amt für Stadtfinanzen hat am 05. November 2020 dazu die Fachämter über die in ihren Bereichen noch aufzulösenden Anlagen im Bau, Investitionszuweisungen und zu verbuchenden Grundstücksveränderungen 2014 bis 2019 informiert und sie auf die notwendigen chronologische Abarbeitung hingewiesen. Soweit diese Informationen durch die Fachämter nicht fristgerecht erfolgen, ist der Aufstellungsprozess gefährdet, deshalb sollen dazu separate Festlegungen getroffen werden. Auch hier ist festzustellen, dass Rückfragen und die Anmahnung von notwendigen Zuarbeiten im Amt für Stadtfinanzen einen erheblichen Zeitumfang binden. Bis heute liegen die notwendigen Zuarbeiten der Fachämter zur Auflösung der Anlagen im Bau bis zum Jahr 2019 nicht vollständig vor.

Neben krankheitsbedingten Ausfällen beinhaltet dieser Aspekt ein hohes Risiko für die Einhaltung der ausgewiesenen Terminkette.

Die Inanspruchnahme der möglichen Erleichterungen ist umso mehr erforderlich, da der nunmehr gesetzlich geforderte Aufholprozess mit erheblichen personellen Ausfällen im dafür zuständigen Bereich des Amtes für Stadtfinanzen realisiert werden muss.

Die gesetzlichen Vorgaben für einen Umsetzungsplan sehen wie folgt aus:

Die verkürzt erstellten Jahresabschlüsse der vorangegangenen Haushaltsjahre (2013 bis 2021) sollten den Rechnungsprüfungsamt schnellstmöglich nach Aufstellung übergeben werden.

Für das Haushaltsjahr 2022 ist der Jahresabschluss vollständig aufzustellen und bis zum **30.06.2023** dem Rechnungsprüfungsamt zu übergeben.

Bis zu diesem Zeitpunkt ist insgesamt noch ein Jahr Zeit. Ausgehend von 250 Arbeitstagen für ein Jahr sind für die Erstellung von 7 Abschlüssen (2015-2021) mit Erleichterungen und einem vollständigen Abschluss (2022) stehen rechnerisch 31 Arbeitstage bzw. 6 Wochen pro Abschluss zur Verfügung.

Da der geforderte vollständige Jahresabschluss 2022 hinsichtlich der Erarbeitungsdauer deutlich mehr Aufwand erfordert, als die verkürzten Abschlüsse, werden dafür die im KVG vorgesehen 4 Monate einkalkuliert.

Diese Prognose ist risikobehaftet, da die Stadt bisher noch keinen vollständigen Jahresabschluss aufgestellt hat.

Demzufolge müssen die Jahresabschlüsse 2014 bis 2021 bis Ende Februar 2023 erstellt sein. Danach stehen rechnerisch pro verkürzten Jahresabschluss ca. 21 Arbeitstage, das entspricht 4 Wochen zur Verfügung. Es ist ausgeschlossen, dass die Abschlüsse in diesem

Zeitraum erstellt werden können, zumal die Stadt dennoch verpflichtet ist, alle zwischenzeitlich notwendigen Buchungen und Arbeiten zu vollziehen.

Eine Umsetzung der notwendigen Jahresabschlüsse 2013 bis 2021 wird unter den gegenwärtigen Bedingungen realistisch bis **15.01.2024** abgestrebt. Dafür ist allerdings Voraussetzung das bei allen beteiligten Fachbereichen, alle damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben sowie offene Sachfragen unverzüglich und mit der notwendigen Priorität bearbeitet werden und sich Personalausfälle reduzieren.

<b>Schwerpunktaufgaben</b>	
<b>2.1 Vermögensrechnung</b> a ) Zuarbeiten durch die Fachämter b) Auflösung der zu aktivierenden Anlagen im Bau und Zuordnung der Sonderposten sowie Verbuchung c) Bewertung der Bestände an Rückstellungen, Forderungen und Verbindlichkeiten d) Vortragsbuchungen	<b>30 Arbeitstage</b>
<b>2.2 Ergebnisrechnung</b> a) Umsetzung Abschreibungslauf b) Auflösung Deckungsreise c) Ergebnisfeststellung d) Ergebnisvortrag	<b>10 Arbeitstage</b>
<b>2.3 Finanzrechnung</b> a) Auflösung Deckungskreise b) Ergebnisfeststellung und Verprobung c) Ergebnisvortrag	<b>10 Arbeitstage</b>
<b>2.4 Erstellung des Rechenschaftsberichtes / Unterlagen zum Jahresabschluss</b>	<b>10 Arbeitstage</b>
<b>Gesamtbedarf für einen verkürzten Jahresabschluss:</b>	<b>60 Arbeitstage</b>

In der Kommentierung zum KVG LSA wird die gesetzlich fixierte Frist zur Erstellung des Jahresabschlusses bis 30.04. des Folgejahres als äußerst knappe Zeit und für die Praxis als sehr problematisch eingeschätzt. Sie lässt insbesondere für größere Kommunen eine periodengerechte Darstellung nur sehr eingeschränkt zu. Ausgehend von diesen knappen 4 Monaten (80 Arbeitstage) für einen vollständigen Abschluss werden 60 Arbeitstage (3 Monate) für einen verkürzten Jahresabschluss angesetzt.

Daraus ergeben sich folgende Terminstellungen zur Vorlage der Jahresabschlüsse:

Dabei wurden die sich rechnerisch ergebenden Termine für die Übergabe des Jahresabschlusses an das Rechnungsprüfungsamt aus dem Erlass, denen aus dem Vorschlag gegenüber gestellt.

<b>Jahr</b>	<b>Termin lt. Erlass</b>	<b>Termin Vorschlag</b>	<b>Umsetzung</b>
2013 (verkürzt)	<b>26.02.2021</b>	<b>26.02.2021</b>	<b>31.03.2021</b>
2014 (verkürzt, mit zusätzlichen Erleichterungen)	<b>01.08.2022</b>	<b>30.09.2022</b>	
2015 (verkürzt, mit zusätzlichen Erleichterungen)	<b>01.09.2022</b>	<b>30.10.2022</b>	
2016 (verkürzt, mit zusätzlichen Erleichterungen)	<b>01.10.2022</b>	<b>30.11.2022</b>	

2017 (verkürzt, mit zusätzlichen Erleichterungen)	<b>01.11.2022</b>	<b>30.01.2023</b>	
2018 ((verkürzt, mit zusätzlichen Erleichterungen)	<b>01.12.2022</b>	<b>15.04.2023</b>	
2019 ((verkürzt, mit zusätzlichen Erleichterungen)	<b>01.01.2023</b>	<b>15.07.2023</b>	
2020 ((verkürzt, mit zusätzlichen Erleichterungen)	<b>01.02.2023</b>	<b>15.10.2023</b>	
2021 ((verkürzt, mit zusätzlichen Erleichterungen)	<b>28.02.2023</b>	<b>15.01.2024</b>	
2022 vollständig	<b>30.06.2023</b>	<b>15.07.2024</b>	
2023 vollständig	<b>30.04.2024</b>	<b>15.12.2024</b>	

In dieser Gegenüberstellung wird bereits deutlich, wie unrealistisch die im Runderlass fixierte Frist zur Erstellung der Jahresabschlüsse ist.

Nach der vorliegenden Zeitplanung wäre der Abschluss für das Jahr 2023 noch innerhalb des Jahres 2024 möglich, so dass sich die Stadt ab dem Jahresabschluss 2024 an den regulären Fristen orientieren könnte.

Nach § 120 KVG LSA stellt der Hauptverwaltungsbeamte jeweils die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse fest und übergibt diese dem Rechnungsprüfungsamt. Der Ausschuss für Finanzen wird zu diesem Zeitpunkt über die Eckpunkte des kommunalen Jahresabschlusses informiert.

### **Umsetzungsplan für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2022**

Der erste vollständig und korrekt aufzustellende Jahresabschluss (spätestens für das Haushaltsjahr 2022) ist bis spätestens 30.06.2023 dem Rechnungsprüfungsamt zu übergeben.

Der konkrete Umsetzungsplan für die **Aufstellung des Jahresabschlusses 2022** ergibt sich aus der Dienstanweisung zum Jahresabschluss, darin werden die konkreten Arbeiten und die Termine für die Zuarbeiten der Fachämter einzeln fixiert. Diese Dienstanweisung wird bis 30.10.2022 erlassen, damit sich die Fachämter zeitnah auf die damit verbundenen Aufgaben zur Erstellung des ersten vollständigen Jahresabschlusses einstellen können.

Sofern dem vorgeschlagenen Terminplan für die Erstellung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2021 gefolgt wird, verzögert sich in Folge dessen auch die Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 bis **spätestens 15.07.2024**.

### **Anlagen**

- 2 Runderlass des MI LSA vom 15.10.2020
- 3 Runderlass des MI LSA vom 22.04.2022
- 4 Inhaltsverzeichnis Jahresabschlüsse 2015 bis 2021